

Leitfaden zur Beachtung des Kartellrechts im Rahmen der Verbandstätigkeit

Der Industrieverband Papier- und Folienverpackung e.V. (IPV) strebt einen freien und fairen Wettbewerb an. **Er erwartet deshalb von allen Verbandsmitgliedern bzw. deren Mitarbeitern und Repräsentanten, dass sie sich bei ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Verband rechtmäßig verhalten.** Dies umfasst auch die Pflicht zur Einhaltung des deutschen und europäischen Kartellrechts.

Verstöße gegen das Kartellrecht können sowohl für die teilnehmenden Personen selbst, die betreffenden Mitgliedsunternehmen, deren jeweilige Geschäftsführungen, als auch den Verband dramatische Folgen haben:

Wesentliche Konsequenzen von Kartellrechtsverstößen	
Verband/ Mitgliedsunternehmen	Folgen für Einzelpersonen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gravierende Bußgelder <u>gegen Mitgliedsunternehmen</u> in Höhe von bis zu 10 % des weltweiten Jahresumsatzes der Unternehmens<i>gruppe</i> ▪ Gravierende Bußgelder <u>gegen den Verband</u> in Höhe von bis zu 10% des Jahresumsatzes der auf dem relevanten Markt tätigen Verbandsmitglieder. Die Mitgliedsunternehmen müssen für die Verbandsgeldbuße im Zweifel einstehen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Persönliche Bußgelder/ persönliche Geldstrafen (in Deutschland typischerweise in der Höhe eines Brutto-Jahresgehalts) ▪ Freiheitsstrafe
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eintragung Wettbewerbsregister ▪ Ausschluss von Ausschreibungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsverbot (z.B. für GF-Tätigkeit)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hohe Schadensersatzansprüche geschädigter Kunden oder Lieferanten 	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rufschädigung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitsplatzverlust

Vor dem Hintergrund der gravierenden Konsequenzen ist jeder Teilnehmer an Verbandsveranstaltungen persönlich verpflichtet, sich mit diesem Verhaltenskodex vertraut zu machen und nach dessen Vorgaben zu handeln. Der vorliegende Leitfaden enthält allerdings keine abschließende Aufstellung und kann spezialisierten Rechtsrat in Zweifelsfällen nicht ersetzen.

I. Welches Verhalten ist kartellrechtlich verboten?

Kartellrechtlich verboten sind insbesondere

- alle wettbewerbsbeschränkenden Absprachen, d. h. Vereinbarungen zwischen Unternehmen und abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Beschränkung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- der Austausch wettbewerbsrelevanter Informationen mit Wettbewerbern,
- der Aufruf oder die Vereinbarung zum Boykott eines dritten Unternehmens.

Ohne Bedeutung ist z. B. die Form des Verhaltens, ob es überhaupt in die Tat umgesetzt werden konnte oder wie viele weitere Unternehmen an dem Verhalten beteiligt sind. Ein Verstoß gegen das Kartellverbot kann schon darin liegen, dass Teilnehmer untereinander „Führung nehmen“, um herauszufinden, wie die jeweils anderen Teilnehmer sich in bestimmten Situationen am Markt verhalten werden. Schon der Austausch von kartellrechtlich sensitiven Inhalten kann daher einen Verstoß darstellen. Es ist dabei davon auszugehen, dass auf den Verbandssitzungen regelmäßig Wettbewerber anwesend sind, so dass die (strengen!) Verhaltensregelungen zwischen Wettbewerbern gelten.

1. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Unzulässig ist grundsätzlich jede **Verhaltensabstimmung zwischen Unternehmen**, die **bezweckt** oder **bewirkt**, dass der **Wettbewerb beschränkt wird**. Dabei genügt es für einen Verstoß, dass die Wettbewerber bewusst eine praktische Zusammenarbeit an die Stelle des mit Risiken verbundenen Wettbewerbs treten lassen. Das betrifft grundsätzlich alle Abstimmungen, die sich auf den Weiterverkauf von Produkten (oder ggf. Dienstleistungen) beziehen: **Unzulässig** ist z. B.

- eine **Abstimmung** betreffend die **Verkaufspreise** gegenüber Kunden (gleich ob brutto oder netto), Preiserhöhungen, Preissenkungen oder deren Zeitpunkt, Mindest- oder „Zielpreise“, Preisaufläge (z. B. „Gängigkeitszuschlag“, „Betriebskostenaufschlag“, „Logistikpauschale“ oder für einzelne Leistungen), Preisuntergrenzen, Preiskorridore, **Preisbestandteile, Margen, Berechnungsformeln** oder deren Bestandteile (z. B. Multiplikatoren), **Boni oder Rabatte** (unabhängig von Grund und Bezeichnung [ggf. Skonto]), die Weitergabe von Kosten oder Kostensteigerungen eines Vorlieferanten (z. B. betreffend Material- oder Rohstoffkosten) oder von Steuern oder Abgaben;
- eine Aufteilung von Ausschreibungen oder Aufträgen;
- eine Zuweisung bestimmter Kunden, Produkte oder Gebiete zu einzelnen Unternehmen;
- Nichtangriffsabreden, also z. B. ein gemeinsames Verständnis, wonach man sich hinsichtlich bestimmter Kunden(-gruppen) oder Märkte keinen Wettbewerb machen wird;
- eine Abstimmung von Produktionsquoten, Vertriebsquoten oder Verkaufsmengen;
- eine Abstimmung über sonstige wesentliche Geschäftsbedingungen oder Konditionen (z. B. Lieferfristen, Transportbedingungen, Zahlungsziele, Gewährleistungsbestimmungen);

- Boykott von Kunden oder Zulieferern;
- Wettbewerbsbeschränkende Absprachen im Einkauf (es sei denn, die Grenzen einer zulässigen Einkaufskooperation wären erfüllt). Solche Vereinbarungen müssen durch die Rechtsabteilung der jeweiligen Unternehmen geprüft werden und sollten daher nicht Gegenstand von Gesprächen im Rahmen der Verbandstätigkeit sein.

Dabei **kommt es nicht auf die Form** oder das Umfeld der Verhaltensabstimmung an. Verboten ist eine wettbewerbsbeschränkende Absprache zwischen Wettbewerbern deshalb unabhängig davon, ob sie im Rahmen einer Verbandsveranstaltung oder außerhalb davon, persönlich, telefonisch oder schriftlich, per Video-Konferenz, E-Mail oder Kurznachrichtendienst, über soziale Medien, offen oder geheim, ausdrücklich oder stillschweigend, in Anwesenheit oder Kenntnis eines Mitarbeiters des Verbands selbst, im geschäftlichen oder privaten Umfeld erfolgt. Die Regeln gelten daher auch bei Kaffee- und Essenspausen, bei der Anreise, etc.

2. Austausch wettbewerbsrelevanter Informationen mit Wettbewerbern

Verboten ist neben wettbewerbsbeschränkenden Absprachen auch der bloße Austausch von wettbewerbsrelevanten Informationen mit Wettbewerbern. Als wettbewerbsrelevant einzustufen sind grundsätzlich **alle Informationen**, die auf das künftige Marktverhalten eines Unternehmens schließen lassen und die deshalb **geeignet sind**, die insoweit grundsätzlich bestehende **Unsicherheit der Wettbewerber über das Marktgeschehen** und damit den Geheimwettbewerb **zu vermindern**. Das sind insbesondere Angaben, die sich auf die konkrete Geschäftstätigkeit eines Unternehmens beziehen (unternehmensindividuelle Daten), z. B.

- aktuelle oder zukünftige Preise/Preisbestandteile und sonstigen Konditionen für den Weiterverkauf an Kunden (sei es generell, sei es individuell);
- die Identität dieser Kunden;
- Kapazitäten, Mengen, Produktions-/Verkaufszahlen, Umsätze, Gewinne;
- Marktanteile;
- Personal-, Material-, Dienstleistungskosten, Finanzierungsbedingungen;
- Einkaufskonditionen; Bezugsquellen;
- Unternehmensstrategien (z. B. hinsichtlich der beabsichtigten Preispolitik, räumlichen Expansion, Erschließung neuer Kundengruppen, etc.), Investitionen, Marketingpläne;
- Informationen über das Angebotsverhalten (gleich ob bei förmlichen Ausschreibungen oder bei weniger formstrenge gestalteten Angebotsprozessen, sei es auch nur bei einem konkreten Angebot gegenüber einem einzelnen Abnehmer).

Die Unzulässigkeit eines Austauschs solcher Informationen mit Wettbewerbern hängt nicht davon ab, ob er auf Gegenseitigkeit beruht oder einseitig bleibt, ob er mehr als zwei Wettbewerber einschließt oder ob er regelmäßig stattfindet. Auch der einmalige, lediglich passive Empfang von Informationen durch einen Wettbewerber kann Unsicherheiten in relevantem Maße beseitigen und so den Wettbewerb beschränken. Unzulässig ist es daher auch, sich Informationen über einen

Wettbewerber, die man zuvor (zulässigerweise) von einem Kunden oder Lieferanten erhalten hat, vom Wettbewerber bestätigen zu lassen.

Es darf außerdem kein gemeinsames Verständnis und keine gemeinsame Praxis mit Wettbewerbern darüber geben, dass man sich wettbewerbsrelevante Informationen über Dritte zuspielt (z.B. über einen Fachausschuss oder über bestimmte Kunden oder Lieferanten).

II. Zulässiges Benchmarking

Zulässig sind hingegen die Verbandserhebungen (Statistiken), die unter Beachtung der Wettbewerbsregeln für das Benchmarking durchgeführt werden. Der Verband achtet dabei darauf, dass die Daten hinreichend aggregiert/anonymisiert werden, so dass keine marktrelevanten unternehmensindividuellen Informationen zur Kenntnis anderer Wettbewerber gelangen.

Jedes Mitglied muss darauf achten, dass entsprechende Informationen ausschließlich an den Verband übermittelt werden und niemals zwischen den Mitgliedsunternehmen direkt ausgetauscht werden.

III. Vorbereitung und Durchführung von Verbandssitzungen

- Bei der Auswahl der Unterlagen, die allen Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden sollen, ist darauf zu achten, dass darin keine Informationen über Preise und Produktions-/Liefermengen einzelner Teilnehmer (z.B. ausgefüllte Fragebögen einzelner Teilnehmer für Marktstatistiken, Unterlagen zu Marktanteilen, Preislisten/-übersichten einzelner Teilnehmer) enthalten sind. Unbedenklich sind hingegen Informationen aus allgemein zugänglichen branchenbezogenen Quellen.
- Individuelle Unternehmensdaten sollen von den Teilnehmern zweckmäßigerweise nicht zu der Sitzung mitgebracht werden. Jedenfalls dürfen sie anderen Teilnehmern nicht zur Kenntnis gebracht werden.
- Für jedes Verbandstreffen muss vorher eine Tagesordnung aufgestellt werden. Gegenstand der Tagesordnung dürfen keine kartellrechtlich problematischen Themen sein.
- Während einer Ausschusssitzung dürfen nur die auf der Tagesordnung angegebenen Themen erörtert werden.
- Wettbewerbsrechtlich sensible Themen und Situationen sind zu vermeiden.
- Sollte in einer Sitzung potentiell unzulässiges Verhalten festgestellt werden, so sind durch den Vorsitzenden bzw. die Teilnehmer folgende Schritte einzuleiten:
 - Zunächst ist zu verlangen, dass die Aktivität abgestellt bzw. die Situation umgehend beendet wird. Das gilt auch in Zweifelsfällen, damit geprüft werden kann, ob das Verhalten kritisch ist.
 - Wenn sich die betreffenden Teilnehmer nicht daran halten, muss die Sitzung beendet bzw. verlassen werden.
 - Beide Schritte sind im Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.

- Für jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt. Vor dem Hintergrund, dass Protokolle häufig als Beweismittel für Kartellverstöße dienen, sind diese sorgfältig, klar und unzweideutig abzufassen. Sollte es zu Äußerungen oder Aufforderungen von Teilnehmern gekommen sein, die zu einer Wettbewerbsbeschränkung führen können, so ist deren Zurückweisung durch die anderen Teilnehmer genau festzuhalten. Dasselbe gilt für Mitschriften einzelner Teilnehmer und Notizen, die ebenfalls als Beweismittel oder Indizien für Verstöße gegen das Kartellverbot herangezogen werden können.

IV. Meldung von Verstößen und Zweifelsfällen an Compliance-Beauftragte

Alle Verbandsmitglieder sind angehalten, Verstöße gegen das Kartellrecht, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Verbandstätigkeit bekannt werden, an den Compliance-Beauftragten zu melden. In Zweifelsfällen bezüglich der Zulässigkeit eines Verhaltens ist der Compliance-Beauftragte rechtzeitig zu informieren und die Entscheidung abzuwarten.

Compliance-Beauftragter des IPV ist derzeit:

Herr Karsten Hunger
Telefonnummer: 069 28 12 09

Die vorliegenden Verhaltensregeln wurden durch Beschluss vom 7. Oktober 2022 in der ordentlichen Mitgliederversammlung des IPV angenommen und sind daher für die Mitglieder verbindlich. Davon unberührt bleibt die individuelle Verantwortung der Mitglieder, die von ihnen entsandten Teilnehmer kartellrechtlich zu unterweisen und zu beaufsichtigen.

Den vorstehenden Verhaltenskodex zur Einhaltung des Kartellrechts habe ich sorgfältig gelesen und zur Kenntnis genommen. Eine Kopie wurde mir ausgehändigt.

Ort

Datum

Name in Blockschrift

Unterschrift